Anlage 2 zur Beschlussvorlage BV/732/2012

Synopse der alten und neuen Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

zur FA-Sitzung	am	12.04.2012
zur AKSI-Sitzung	am	17.04.2012
zur HA-Sitzung	am	19.04.2012
zur STVV-Sitzung	am	26.04.2012

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Alte Satzung

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe

a) der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr b) stellv. Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr bei Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nach Maßgabe des	75,00 €
Absatzes 4 wie vor c) der Stadtjugendwart	40,00 €
d) die Löschzug-/-gruppenführer (Ortswehrführer)	75,00 €

Neue Satzung

§ 1 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr sind
 - > der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr
 - > der (die) Ortswehrführer(in) sowie der (die) Stellvertreter(in)
 - > der (die) Stadtjugendfeuerwehrwart(in)
 - der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)
 - > der (die) Gerätewart(in)
- (2) Die Stadt Eberswalde als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (3) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe
- a) der (die) Sprecher(in) der Freiwilligen Feuerwehr 80,00 €

75,00 €

b) der (die) Ortswehrführer(in)

e) die stellvertretenden Löschzug-/ -gruppenführer			der (die) Stadtjugendwart(in)	45,00 €
(stellvertretende Ortswehrführer)	40,00 €	d)	der (die) stellvertretende Ortswehrführer(in)	40,00 €
f) die Ortsjugendwarte	30,00 €	e)	der (die) Jugendfeuerwehrwart(in)	20,00 €
g) die Gerätewarte	20,00 €	f)	der (die) Gerätewart(in)	10,00 €

(3) Werden mehrere Funktionen durch einen Funktionsträger gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich die jeweils niedrigere Aufwandsentschädigung um die Hälfte reduziert.

- (4) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die Aufwandsentschädigung um 10 v. H.
- (5) Die Aufwandsentschädigung fällt weg, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.

- (4) Werden mehrere Funktionen aus Absatz 1 durch eine Person gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich niedrigere Aufwandsentschädigungen auf die Hälfte reduzieren.
- (5) Für die Jugendfeuerwehrwarte und Gerätewarte wird die unter Absatz 3 zu zahlende Aufwandsentschädigung sofern keine weitere Funktion nach Abs. 3 Buchstabe a bis d wahrgenommen wird als ungekürzte Zulage neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 gewährt.
- (6) Wird eine Funktion durch einen Angehörigen der Berufsfeuerwehr wahrgenommen, so reduziert sich die zu gewährende Aufwandsentschädigung um 10 vom Hundert.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zukunft, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wurde. Dabei bleibt Erholungsurlaub außer Ansatz. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt oder widerrufen werden.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich abgerechnet und gezahlt

(7) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z. B. Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Porto- und Telefongebühren) abgegolten. Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden nach den für den Dienstgrad entsprechenden Angehörigen der Berufsfeuerwehr anzuwendenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 2

Pauschalierte Aufwandsentschädigung für sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Zum anteiligen Ausgleich ihres Aufwandes für
- a) Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes
- b) notwendige Verpflegung bei Übungen und Einsätzen
- c) Reinigung der Dienstbekleidung
- d) Telefon- und Portokosten
- e) Material für Aus- und Weiterbildung

erhalten die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 € je Einsatz und Ausbildungs-/Übungsdienst. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsent-schädigung nach § 1 sowie für den Besuch von Ausbildungslehrgängen gezahlt.

- (2) Abrechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren.
- (3) Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird jährlich bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres ausgezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Zum Ausgleich ihres Aufwandes bei der Durchführung des Übungs- und Einsatzdienstes erhalten die sonstigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 € je Einsatz und 3,00 € je Ausbildungs-/Übungsdienst. Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis d sowie für den Besuch von Lehrgängen gezahlt.

- (2) Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die ordnungsgemäß geführten und vorgelegten Dienstbücher der einzelnen Ortswehren
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird quartalsweise abgerechnet und gezahlt.

teil, so erhält er für eine 24-Stunden-Schicht eine Aufwandsentschädigung von zwanzig Euro.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Dienst in der Berufsfeuerwehr

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde auf Anfrage der Berufsfeuerwehr an deren Schichtdienst

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung folgenden neuen Monats in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 12.12.2001 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 10, Nr. 2, 04.04.2002 außer Kraft.